aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.



EbAV-II-Richtlinie: Eine Würdigung

Deka Institutionell Regulatorik Radar Spezial 2019 - EbAV II

am 12. Februar 2019 in Frankfurt am Main

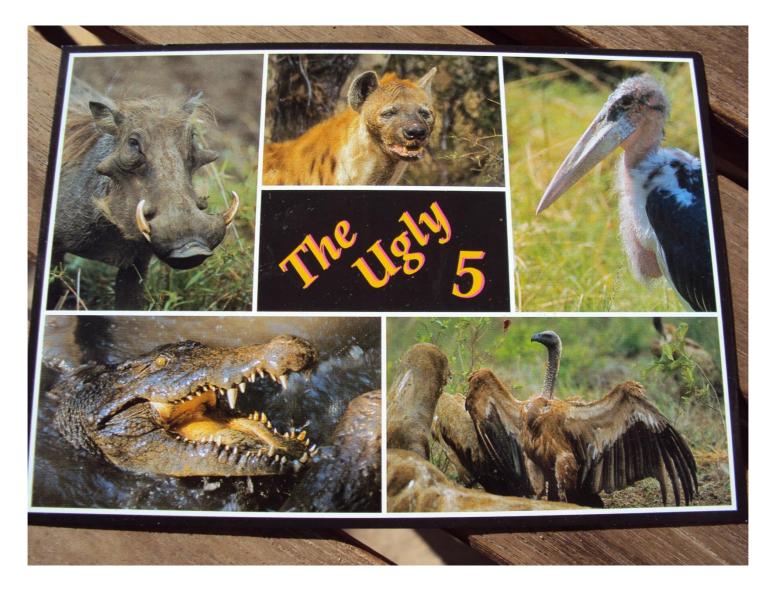
Big Five: Elefant, Nashorn, Büffel, Löwe und Leopard





Warzenschwein? Oder eher Marabu oder gar Geier, Krokodil oder Hyäne?







aba-Gremienstruktur





Arbeitskreise zu speziellen Themenbereiche, u.a.:

- EbAV-Strategiegruppe,
- Steuerliche Fragen der Kapitalanlage,
- Sozialversicherungsrecht,
- Versorgungsausgleich

Agenda



I. EU-Gesetzgebungsprozess

- 1. EbAV-I-RL von 2003
- 2. RL-Vorschlag EbAV-II: Rat, EP und Trilog
- 3. Jenseits der EbAV-II-RL: Common Framework und EIOPA-Rentendatenprojekt

II. Nationale Umsetzung

- 4. zeitlicher Überblick
- 5. EIOPA-Pläne und VAG-Änderungsvorschläge der aba
- 6. Bundestag, BaFin, EIOPA

III. Änderungen der EbAV-II-Anforderungen in Sicht?

- 7. KOM-Aktionsplan ESG-Verordnungsvorschläge
- 8. Offenlegungsverordnung
- 9. KOM-Expertengruppe "Pensions"

1 EbAV-I-RL von 2003 als Ausgangspunkt



1 Gegenstand	13 Auskunftspflicht gegenüber den zuständigen Behörden
2 Anwendungsbereich	14 Eingriffsrechte und -pflichten der zuständigen Behörden
3 Anwendung auf Einrichtungen, die Systeme der sozialen Sicherheit betreiben	15 Versicherungstechnische Rückstellungen
4 Fakultative Anwendung auf unter die Richtlinie 2002/83/EG fallende Einrichtungen	16 Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen
5 Kleine Einrichtungen der Altersversorgung und gesetzlich vorgesehene Systeme	17 Aufsichtsrechtliche Eigenmittel
6 Begriffsbestimmungen	18 Anlagevorschriften
7 Tätigkeit der Einrichtungen	19 Vermögensverwaltung und -verwahrung
8 Rechtliche Trennung zwischen Trägerunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	20 Grenzüberschreitende Tätigkeit
9 Voraussetzungen für den Betrieb von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	21 Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der EIOPA und der Kommission
10 Jahresabschluss und jährlicher Lagebericht	22 Umsetzung
11 Auskunftspflicht gegenüber Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern	23 Inkrafttreten
12 Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik	24 Adressaten

2 RL-Vorschlag EbAV-II Allg. Ausrichtung des Rates, EP-Positionierung, Trilog



- → 30. März 2011: CfA der EU-Kommission zur Überarbeitung der EbAV-RL an EIOPA
- → 15. Febr. 2012: 515-seitiger EIOPA-Ratschlag
- → 27. März 2014: RL-Vorschlag EbAV-II der EU-Kommission
- → 10. Dez. 2014: Allgemeine Ausrichtung des Rates
- → 28. Jan. 2016: ECON-Bericht und EP-Positionierung; beteiligte EP-Ausschüsse: "Wirtschaft und Währung" (ECON; federführend) und "Beschäftigung und soziale Angelegenheiten" (EMPL) sowie "Rechte der
 - Frau und Gleichstellung der Geschlechter" (FEMM)
- → 29. Febr. 2016: Start der Trilogverhandlungen
 - > 30. Juni 2016: Annahme des Kompromisses

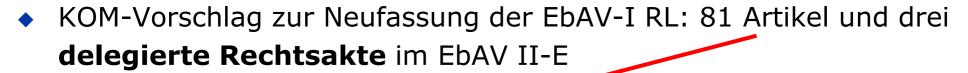
....

→ 23. Dez. 2016: Veröffentlichung der EbAV-II-RL im Amtsblatt

2-1 RL-Vorschlag EbAV-II: Rat und EP Schwerpunkte blieben erhalten, keine Delegierten Rechtsakte



- ◆ **Schwerpunkte** des RL-Vorschlags EbAV II:
 - → Verbesserung von Governance und Risikomanagement
 - → Effektivere Informationen für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger
 - → Erleichterung von grenzüberschreitender Tätigkeit und Bestandsübertragungen



- Rentenbezogene Risikobewertung (Art. 30)
- → Anforderungen an Vergütungspolitik (Art. 24 Abs. 3)
- → Rentenanwartschaftsbescheid (Art. 54)

RL-Ziel: Mindestharmonisierung



2-1a EbAV-II-RL: EW 32 zu EbAV und EW 77 zu HBS



- ◆ EW 32: "EbAV sind Altersversorgungseinrichtungen mit einem sozialen Zweck, die Finanzdienstleistungen erbringen. …. Diese Einrichtungen sollten jedoch nicht wie reine Finanzdienstleister behandelt werden. Ihre soziale Funktion und die Dreiecksbeziehung zwischen dem Arbeitnehmer, dem Arbeitgeber und der EbAV sollten in angemessener Weise anerkannt und als grundlegende Prinzipien dieser Richtlinie gestärkt werden."
- ◆ EW 77: "Die Weiterentwicklung von Solvabilitätsmodellen wie der holistischen Bilanz (Holistic Balance Sheet, HBS) auf Unionsebene ist praktisch nicht realisierbar und mit Blick auf Kosten und Nutzen nicht effizient, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass die EbAV innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind. Aus diesem Grund sollten auf Unionsebene keine quantitativen Eigenmittelanforderungen wie etwa Solvabilität II oder davon abgeleitete HBS-Modelle für EbAV konzipiert werden, da sie möglicherweise die Bereitschaft von Arbeitgebern, ein betriebliches Altersversorgungssystem anzubieten, schmälern könnten."

2-2 EIOPA-Bericht: EbAV im EWR am 31.12.2016 (Stand: Februar 2018)



Anzahl insges.	155.441 EbAV		
darunter:	112.212 in Irland, 39.412 in UK, 2.086 in Zypern, 341 in Spanien, 267 in Italien, 266 in den Niederlanden, 167 in Deutschland.		
davon aktiv grenzüberschreitend tätig:	73		
Assets insges.	insges. 3.545,625 Mrd. Euro		
darunter:	1.613 Mrd. Euro in UK, 1.296 Mrd. Euro in den Niederlanden, 224 Mrd. Euro in Deutschland.		
bAV-Geschäft der Lebensversicherer unter Art. 4 EbAV-RL			
40 Lebensversicherer	Frankreich (5), Slowenien (9) und Schweden (26) Assets: insges. 291,8 Mrd. Euro		

Quelle: EIOPA(2018): "2017 Market Development Report of the occupational pensions market and cross-border IORPs"

3 Jenseits EbAV-II: EIOPA-Verordnung



 EU-Aufsichtsstruktur mit drei EU-Aufsichtsbehörden und dem EU-Ausschuss für Systemrisiken







JOINT COMMITTEE OF THE EUROPEAN SUPERVISORY AUTHORITIES

- ◆ **EIOPA-Verordnung** Nr. 1094/2010 vom 24.11.2010
 - Ziele von EIOPA (Art. 1 Abs. 6): Harmonisierung und einheitliche Anwendung aufsichtsrechtlicher Regeln innerhalb der EU; Verhinderung von Aufsichtsarbitrage und Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen; Verbesserung des Verbraucherschutzes => unabhängige EU-Aufsichtsbehörde
 - → Aktuelle Finanzierung: Pflichtbeiträge der nationalen Behörden (60%) und EU-Gesamthaushaltsplan (40%)

3-1 Jenseits EbAV-II: Erster EIOPA-Stresstest, weitere QU und "Common Framework"-Empfehlung



- Mai bis Aug. 2015
 - quantitative Untersuchung zur Solvenz von EbAV (QU)
 - → erster EIOPA-Stresstest: sowohl auf Grundlage der HGB-Rechnungslegung als auch auf Grundlage der holistischen Bilanz (HBS)
- April 2016
 - → **EIOPA** "Opinion to EU Institutions on a **Common Framework** for Risk Assessment and Transparency for IORPs" und QU-Ergebnisse
 - → "EIOPA stands ready to cooperate with the EP, the Council and the Commission to implement the common framework for risk assessment and transparency for IORPs into EU legislation" (S. 8)
- Sommer 2017 und 2019:
 - weitere EIOPA-Stresstests für EbAV

3-2 Jenseits EbAV-II: EIOPA-Rentendatenprojekt Ziel und Beschluss



Aus dem <u>EIOPA-Planungspapier</u>*):

"Operational **Objective**: to implement and maintain harmonised reporting for the insurance and pensions sectors. … Strategically aligned: priority is put on the access and use of good quality data. This is being achieved through ongoing maintenance of standardised reporting tools based on Solvency II requirements for the insurance sector."

April 2018:

EIOPA <u>Beschluss über die regelmäßigen EIOPA-Auskunftsersuchen an die nationalen</u> <u>Aufsichtsbehörden über die Bereitstellung von Informationen zur betrieblichen</u> <u>Altersversorgung</u>

*) Revised Single Programming Document 2017-2019 (AWP 2018) EIOPA BoS/18-019 vom 29. Januar 2018, S. 47



3-2a EIOPA-Rentendatenprojekt Art. 35 EIOPA-Verordnung



- Artikel 35 (Einholen von Informationen)
 - "(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen der Behörde auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung, die sie zur Wahrnehmung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben benötigt, vorausgesetzt, sie haben rechtmäßigen Zugang zu den einschlägigen Informationen und das Informationsgesuch ist angesichts der Art der betreffenden Aufgabe erforderlich.
 - (2) Die Behörde kann ebenfalls verlangen, dass ihr diese Informationen in regelmäßigen Abständen und in vorgegebenen Formaten zur Verfügung gestellt werden. Für diese Gesuche werden soweit möglich gemeinsame Berichtsformate verwendet. ..."

Agenda



I. EU-Gesetzgebungsprozess

- 1. EbAV-I-RL von 2003
- 2. RL-Vorschlag EbAV-II: Rat, EP und Trilog
- 3. Jenseits der EbAV-II-RL: Common Framework und EIOPA-Rentendatenprojekt

II. Nationale Umsetzung

- 4. zeitlicher Überblick
- 5. EIOPA-Pläne und VAG-Änderungsvorschläge der aba
- 6. Bundestag, BaFin, EIOPA

III. Änderungen der EbAV-II-Anforderungen in Sicht?

- 7. KOM-Aktionsplan ESG-Verordnungsvorschläge
- 8. Offenlegungsverordnung
- 9. KOM-Expertengruppe "Pensions"

4 Umsetzung EbAV II RL in Deutschland zeitlicher Überblick





5-1 Umsetzung EbAV II RL – EIOPA ante portas?



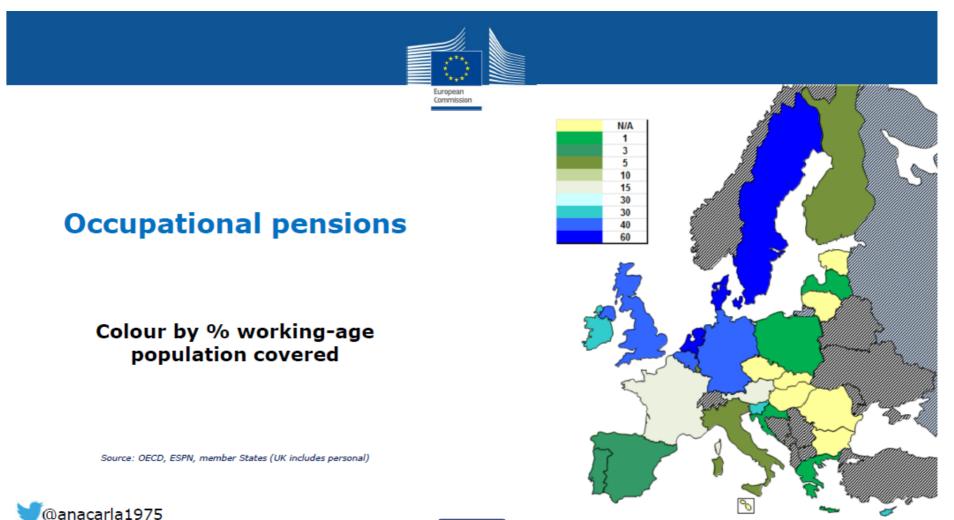
◆ EIOPA-Arbeitsprogramm 2018 befasst sich mit Umsetzung (S. 44):

Products	Due Date
Implementation of IORPII	
 Information to members and beneficiaries 	Q3
 Governance of IORPs 	Q4
 Risk evaluation 	Q4
 ESG factors 	Q2 – Q3
 Risk management: Evidence based on extent of implementation of EIOPA 	Contingent
opinion on risk assessment	on demand
 Personal pensions: follow up to Capital Market Union initiative and PEPP 	Contingent
Regulation	on demand
 Cross-border activities, IORP II: finalisation of revision of Budapest protocol 	Q2
Finalisation of pensions data requirements	Q1 - Q2
Initial preparations for the pensions stress test 2019	Q3 – Q4

→ Ziel ist die Erstellung sog. *Guidances*!

5-1a Umsetzung EbAV II RL – EIOPA ante portas? Wer entscheidet da letztlich?





Quelle: Ana Carla Pereira, Head of Unit for Modernisation of Social Protection Schemes, European Commission, PensionsEurope Conference 2018

5-2a VAG-Änderungsvorschläge der aba EU-Mindestharmonisierung für EbAV



- Änderung von § 329 VAG (Zusammenarbeit mit EIOPA)
 - → (1) Die Aufsichtsbehörde arbeitet gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 für die Zwecke der Richtlinien 2009/138/EG und 2016/2341/EG mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zusammen. Sie berücksichtigt so weit wie möglich deren Leitlinien und Empfehlungen und begründet eventuelle Abweichungen.

Bei der Umsetzung von deren Leitlinien und Empfehlungen und der Beantwortung von deren Informationsgesuchen sowie sämtlichen anderen Formen von EU-Standardisierung trägt die Aufsicht der jeweiligen Zielsetzung der zugrunde liegenden Richtlinie SolvencyII (EU-Vollharmonisierung) oder EbAV-II (EU-Mindestharmonisierung) Rechnung und berücksichtigt bei der bAV zwingend das nationale Arbeits-und Sozialrecht. Hierzu ist vorab die Zustimmung des BMF einzuholen. Soweit nationales Arbeits- und Sozialrecht berührt ist, hat das BMF die Zustimmung des BMAS einzuholen, um aufsichts- und arbeitsrechtliche Regelungen aufeinander abzustimmen.

5-2b VAG-Änderungsvorschläge der aba Hauptziel der Beaufsichtigung bei EbAV



- Änderung von § 294 VAG (Hauptziel der Beaufsichtigung)
 - (1) Hauptziel der Beaufsichtigung ist der Schutz der Versicherungsnehmer und der Begünstigten von Versicherungsleistungen.
 - 1a) "Abweichend von Absatz 1 ist das Hauptziel der Beaufsichtigung von Pensionskassen und Pensionsfonds, die Rechte von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern zu schützen und die langfristige Stabilität und Solidität der Pensionskassen und Pensionsfonds sicherzustellen. Bei der Anwendung der Vorschriften sowie bei der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens wird die Aufsichtsbehörde bei Pensionskassen und Pensionsfonds deren besonderen Verhältnisse und Umstände, insbesondere die Übernahme von Einstandspflichten der Trägerunternehmen und tarifvertraglicher Vereinbarungen, so wie die Langfristigkeit der Verbindlichkeiten berücksichtigen. Vereinbaren Tarifvertragsparteien eine betriebliche Altersversorgung in Form der reinen Beitragszusage, berücksichtigt die Aufsichtsbehörde bei der Anwendung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften die Beteiligung der Tarifvertragsparteien an der Durchführung und Steuerung dieser betrieblichen Altersversorgung nach § 21 Absatz 1 Betriebsrentengesetz. Zur Steigerung der Effizienz von Pensionskassen und Pensionsfonds ist dabei auf ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis von aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu achten."

6-1 EbAV-II-Umsetzung: Bundestag Beschlussempfehlung und Bericht des BT-Finanzausschusses



- ◆ 28.11.2018: Beschlussempfehlung und Bericht des BT-Finanzausschusses
- Man sei sich hinsichtlich der Zielsetzung einig,
 - "dass man keine Vollharmonisierung durch die Hintertür wolle. In der öffentlichen Anhörung sei aber deutlich geworden, dass die BaFin diese Problematik auf dem Schirm habe und angehalten sei, darauf zu achten, dass nicht etwas durch die Hintertür eingeführt werde, was dem deutschen System der betrieblichen Altersvorsorge schaden könnte. Diese Bedenken seien durch die öffentliche Anhörung und die Beratung in den Berichterstattergesprächen ausgeräumt worden."

6-2 EbAV-II-Umsetzung: BaFin



- BaFin-Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht am 13. Nov. 2018 –
 Rede von Herrn Dr. Grund:
 - → "In exakt zwei Monaten am 13. Januar 2019 soll das Gesetz zur Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie in Kraft treten. Weil Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge europaweit heterogener sind als Versicherungen, basiert EbAV II anders als Solvency II auf dem Grundsatz der Mindestharmonisierung. Dies wird uns natürlich leiten, wenn wir BaFin-Rundschreiben zur EbAV-II-Richtlinie formulieren. Aber auch bei der Anwendung von EIOPA-Vorgaben auf deutsche Unternehmen werden wir sorgfältig deren Vereinbarkeit mit den besonderen Anforderungen der deutschen bAV prüfen. Auch die bewusste Entscheidung des Gesetzgebers gegen ein marktwertbasiertes Solvenzregime Stichwort "Common Framework" werden wir in unserer Aufsichtspraxis berücksichtigen."

6-3 EbAV-II-Umsetzung: EIOPA EIOPA supervisory opinions and reports



 Revised EIOPA Single Programming Document 2019-2021 with Annual Work Programme 2019, S. 13 (Stand: 30. Jan. 2019)

The development of the internal market for pensions by promoting a common					
supervisor	supervisory culture, consistent supervisory practices and sound European regulation.				
Target	2019	2020	2021		
	EIOPA supervisory	EIOPA supervisory	EIOPA technical		
	opinions and reports in				
	the areas of governance,	areas of investment rules,			
	risk assessment and	governance, risk	· ' '		
	information provision to	assessment and	for the review of		
	members and	information provision to	the IORP II		
	beneficiaries under IORP	members and beneficiaries			
	II promote a common				
	supervisory culture as		, , ,		
	well as best and	,			
	consistent supervisory		''		
	practices.	practices.	Circuit Circus.		
Rationale	+1				
	market for pensions by promoting a common supervisory culture,				
consistent supervisory practices and a sound EU regulatory framework.					

Agenda



I. EU-Gesetzgebungsprozess

- 1. EbAV-I-RL von 2003
- 2. RL-Vorschlag EbAV-II: Rat, EP und Trilog
- 3. Jenseits der EbAV-II-RL: Common Framework und EIOPA-Rentendatenprojekt

II. Nationale Umsetzung

- 4. zeitlicher Überblick
- 5. EIOPA-Pläne und VAG-Änderungsvorschläge der aba
- 6. Bundestag, BaFin, EIOPA

III. Änderungen der EbAV-II-Anforderungen in Sicht?

- 7. KOM-Aktionsplan ESG-Verordnungsvorschläge
- 8. Offenlegungsverordnung
- 9. KOM-Expertengruppe "Pensions"

7 Änderungen der EbAV-II-Anforderungen in Sicht? KOM-Aktionsplan – ESG-Verordnungsvorschläge



- → 8.03.2018: KOM-Aktionsplan "Finanzierung nachhaltigen Wachstums"
- → 24.05.2018: KOM-Verordnungsvorschläge
 - → "**Taxonomie**" (Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen; <u>KOM 2018/353</u>)
 - "Offenlegung" (Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie 2016/2341; KOM 2018/354)
 - → "Benchmark" (Änderung der Verordnung 2016/1011 in Bezug auf Referenzwerte für CO2-arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO2-Bilanz; KOM 2018/355)

Soziales

Unternehmensführung

... Trilogverhandlungen

8-1 Offenlegungsverordnung – KOM-Vorschlag Änderung der EbAV-II-RL: Befugnis für delegierte Rechtsakte



- in Art. 10 Änderung EbAV-II-RL => Befugnis KOM für delegierten
 Rechtsakte, die gewährleisten, dass:
 - a) "bei der Erwägung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht Rechnung getragen wird;
 - b) bei internen Investitionsentscheidungs- und Risikomanagementprozessen die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance berücksichtigt werden."
- zu ergänzender Art. 19 EbAV-II-RL (Anlagevorschriften)
 - → Abs. 1: Anlage nach "Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht"
 - → Jetzt neu Abs. 1b: "Im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht können EbAV, den möglichen langfristigen Auswirkungen der Anlageentscheidungen auf ESG-Faktoren Rechnung zu tragen."
 - ESG-Anforderungen in EbAV-II erst einmal umsetzen
 - Delegierter Rechtsakt in EU-Mindestharmonierungs-RL?!
 - "Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht" ist eine wesentliche Vorschrift für EbAV
 - angestrebte Kohärenz der EbAV-Regulierung mit den EU-RL OGAW, AIFM und Solvency II ist weder sinnvoll noch notwendig.

8-2 Offenlegungsverordnung – KOM-Vorschlag Änderung der EbAV-II-RL: Befugnis für delegierte Rechtsakte



- → 2.08.2018: Berichtsentwurf von Paul Tang (NL, S&D)
- → 9.11.2018: <u>ECON-Bericht</u>,
 - => Anforderungen an alle Kapitalanlage; inkl. Art. 10
- → 19.12.2018: Position des Rates zur Offenlegungs-V
 - => harmonisierte Transparenzregeln
 - zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess für Finanzmarkt*teilnehmer*
 - b) Finanz*produkte,* die nachhaltige Anlagen zum Ziel haben; hier technische Regulierungsstandards vorgesehen
- Trilogverhandlungen

9 KOM-Expertengruppe "Pensions"



- neue <u>KOM-Expertengruppe "Pensions"</u> (GD EMPL und FISMA)
 - → Hintergrund, u.a.: Europäische Säule Sozialer Rechte, Prinzip 15 "Alterseinkünfte und Ruhegehälter"
 - → KOM-Entscheidung vom 18. Dez. 2017
 - → Mitglieder kleine Gruppe (10) mit Wissenschaftlern und einem EIOPA-Vertreter
- ergänzende Altersversorgung im Fokus also 2. und 3. Säule
 - → **Hauptaufgabe**: Bericht mit Analysen und Politikempfehlungen zur Rolle ergänzender Altersversorgung als Beitrag zur Angemessenheit der Alterseinkommen und zur Entwicklung ihres Marktes in der EU erstellen
 - → **Zeitplan**: Zwischenbericht ("policy challenges") Ende April 2019; Endbericht ("policy recommendations") Dez. 2019.

Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft



Wer die Vergangenheit nicht kennt, kann die Gegenwart nicht verstehen.

Wer die Gegenwart nicht versteht, kann die Zukunft nicht gestalten.

Kontaktdaten und weitere Infos



Dr. Cornelia Schmid aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

Wilhelmstr. 138 10963 Berlin

email: Cornelia.Schmid@aba-online.de

Viele Infos zur aba-Europaarbeit:

http://www.aba-online.de/europa.html

DUCR UNS DEUTSCHLAND EUROPA INFOTHEK WETTERBILDUNG

EU-Renntempolitik

Aufsichtsrechtliche Regulierung

Arbeitsrechtliche Regulierung

Weitere Themen

aba in der Presse

Die europäische Gesetzgebung spielt auch für die betriebliche Allererversorgung (DAV) eine immer großere Rolle.

Die Schwerpunkte Segen beslang auf grundsätzlichen Fragen der Rentempolitik somis auf der aufsichtsrechtlichen auf avleetureschlichen Regulierung:

EU-Brantempolitik

Aufsichtsrechtliche Regulierung

Weiters Themen

In jeden dieser Branishen feden Sie die u.E. inberesanten Richteiner und Tagungsteilnehmer

Benutzemanne:

Passwort merken anberonden zu 2017 frasilant.

3-0-0-2917

Brantempolitik aus der Branten feden Sie die u.E. inberesanten Richteiner und Tagungsteilnehmer eine nicht seinen Stellungsahlenen senberonden der aba und von Pereiorießurpe.

Internationale Zusammenatet.

Internationale Zusammenatet.

Auf auropäischer Eine erhalten ein mit anderen Ländern under einem Dacherwehne die Plassingstänging – zusammen, sein befrien sich internationale vorsammenatet.

Ein Branten sowie verschiedenen Stellungsahlenen senberonden der aba und von Pereiorießurpe.

Auf auropäischer Eine erhalten ein mit anderen Ländern under einem Dacherwehne die Plassingstänging – zusammen, sein befrien sich anternationale vorsammenatet wir mit anderen Ländern under einem Dacherwehne die Plassingstänging – zusammen, sein befrien sich anternationale vorsammenatet wir mit anderen Ländern under einem Dacherwehne die Plassingstänging – zusammen, sein befrien sich anternationale vorsammenatet werden sich seine des vorsammenatet und der vorsammenatet werden sich seine des

Vierteljährlicher Überblick durch aba-Newsletter "bAV-Update":

https://www.aba-online.de/bav_update.html